

Antrag: Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des „arbeit für alle e.V.“ wird gemäß der vorliegenden Synopse geändert.

Die beantragte Satzungsänderung muss noch durch die Mitgliederversammlung des afa e.V. beschlossen werden. Demnach können sich noch Anpassungen im Antragstext ergeben. Die beiden Varianten der Satzung in § 10 werden beide der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und eine entsprechender Beschluss gefasst. Sobald die Mitgliederversammlung des afa e.V. getagt hat, wird der Antrag an die in der Mitgliederversammlung beschlossene Variante angepasst.

Bisheriger Satzungstext	Geänderter Satzungstext
<p>§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft:</p> <p>a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich.</p> <p>b) Bis zu 5 Mitglieder werden von der BDKJ-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.</p>	<p>§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft:</p> <p>a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich.</p> <p>b) Bis zu 7 Mitglieder werden vom BDKJ für die Dauer von zwei Jahren delegiert, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.</p>
<p>§ 5</p> <p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten <u>8. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.</u>
<p>§ 7</p> <p><u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.</p>	<p>§ 7</p> <p><u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.</p>

<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich</p> <p>Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung. [...]</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich</p> <p>Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung oder des BDKJ-Hauptausschusses. [...]</p>
<p>§ 10</p> <p><u>Vorstand</u></p> <p>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt.</p> <p>Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der</p>	<p>Variante 1:</p> <p>§ 10</p> <p><u>Vorstand</u></p> <p>Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt.</p> <p>Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Dabei müssen Personen</p>

Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

unterschiedlichen Geschlechts in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Dabei ist jeweils ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.a und ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.b zu wählen.

Die Ämter der beiden Vorsitzenden sind dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

Variante 2:

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt.

Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als stellvertretende*r Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Es werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Dabei sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der

	<p>Mitglieder nach 3.1.a sowie nach 3.1.b jeweils Personen unterschiedlichen Geschlechts zu wählen.</p> <p>Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.</p> <p>Dabei ist jeweils ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.a und ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.b zu wählen.</p> <p>Die Ämter der beiden Vorsitzenden sind dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.</p>
<p>§ 11</p> <p><u>Aufgaben des Vorstandes</u></p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 9. Einrichtung von Arbeitsgremien 10. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins 	<p>§ 11</p> <p><u>Aufgaben des Vorstandes</u></p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 8. Einrichtung von Arbeitsgremien 9. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins